



[REDACTED]

Nur per Email an:

[REDACTED] fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[REDACTED] 25. März 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
[REDACTED]



Bonn
23. April 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Email vom 25. März 2021 haben Sie beantragt, Ihnen Folgendes zuzusenden:

Da Sperrungen nach CUII derzeit ohne einen Gerichtsbeschluss erfolgen, stellt sich die Frage wie die Bundesnetzagentur hier der Willkürlichkeit/Zensur entgegenwirkt. Werden erfolgte Sperrungen regelmäßig z.B. im Wochenrhythmus im Rahmen eines Transparenzberichtes veröffentlicht?

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen nicht:
Ihre Anfrage richtet sich auf die Erteilung von Rechtsauskünften beziehungsweise auf Informationen, die allgemein zugänglich sind oder bei der Bundesnetzagentur nicht vorliegen.

Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich auf amtliche Informationen. Diese sind in § 2 Nummer 1 IFG legaldefiniert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Voraussetzung für das Vorliegen einer amtlichen Information ist, dass die Information bei der Behörde tatsächlich vorhanden sein müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 20.3.2012 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
[REDACTED]

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

OVG 12 B 27/11). Rechtsauskünfte, die noch zu erarbeiten und zu beurteilen sind, stellen grundsätzlich keine vom IFG erfassten Informationsgegenstände dar (VG Köln, Urt. V. 4.12.2008 – 13 K 996/08).

Bezüglich der rechtlichen Regelungen zur Netzneutralität sowie den Aufgaben und Befugnissen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit DNS-Sperren verweise ich auf die Informationen auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet. Dort werden auch die Fragen der Einbeziehung von Gerichten und der Zensur erläutert.

Die Bundesnetzagentur nimmt keine Veröffentlichung von Sperren vor, entsprechende wöchentliche Transparenzberichte liegen hier mithin nicht vor. Die Empfehlungen zu DNS-Sperren der CUII, werden auf der Internetseite der CUII unter <https://cuii.info/empfehlungen/> veröffentlicht. Das Thema DNS-Sperren wird jedoch im Jahresbericht der Bundesnetzagentur zur Netzneutralität in Deutschland aufgegriffen. Die Jahresberichte finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/Jahresberichte/jahresberichte-node.html.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 UIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

